



Formular Partnerschaftsvertrag

zwischen

Versicherter Person

Name / Vorname

Geburtsdatum / AHV-Nr.

Adresse / PLZ / Wohnort

Telefon / E-Mail

Partner/in

Name / Vorname

Geburtsdatum / AHV-Nr.

Adresse / PLZ / Wohnort

Telefon / E-Mail

Unterstützungserklärung

1. Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag im Hinblick auf die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK) ab, um allfällige Ansprüche auf eine Partnerrente bzw. auf eine Abfindung gemäss den Bestimmungen des Reglements der PKLK zu wahren. (§ 24 der Reglements der PKLK, Ausgabe 1. Januar 2021).
2. Die Parteien haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Reglements der PKLK zur Kenntnis genommen und anerkennen diese ausdrücklich.
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie seit dem _____ eine Lebensgemeinschaft bilden und seither ohne Unterbruch in einer eheähnlichen Beziehung (in der Regel mit gemeinsamem Haushalt) zusammen leben.
4. Die Parteien bestätigen, dass sie unverheiratet beziehungsweise in keiner eingetragenen Partnerschaft sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht.
5. Die Parteien verpflichten sich, weiterhin während der Dauer ihrer partnerschaftlichen Lebenspartnerschaft für das Wohl der Gemeinschaft und für allfällige gemeinsame Kinder in angemessener Weise gemeinsam zu sorgen und einander bei Bedarf persönlich und finanziell beizustehen.
6. Die Parteien verpflichten sich, diesen Partnerschaftsvertrag der PKLK zu Lebzeiten beider Parteien bei der PKLK zu hinterlegen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse umgehend zu melden.

Hinweise

- Wird die Partnerschaft aufgelöst ist dies der PKLK umgehend mitzuteilen.
- Das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente muss zusammen mit den Nachweisen der weitergehenden Voraussetzungen **spätestens innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person** bei der PKLK schriftlich eingereicht sein.
- Geht die rentenberechtigte Partnerin oder der Partner eine neue Lebensgemeinschaft ein oder heiratet, so erlischt der Anspruch auf die Partnerrente.
- Bezieht die Partnerin, bzw. der Partner eine Witwen- bzw. Witwerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente der PKLK.
- Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des aktuell gültigen Reglements der PKLK.

Unterschriften

Ort / Datum

Versicherte Person

Partner/in